



# **Hausordnung**

für das

**Clemens-Winkler-Gymnasium**

Gabelsbergerstraße 8,

**08280 Aue**

**Stand: 15.05.2024**

## **1. Vorbemerkung**

Das Clemens-Winkler-Gymnasium ist ein Lern- und Lebensraum, in welchem gegenseitige Achtung, Toleranz, Rücksichtnahme und Höflichkeit als Grundlage des Zusammenlebens betrachtet werden. Wir pflegen einen freundlichen und respektvollen Umgang miteinander.

Die Freiheit der Entfaltung des Einzelnen wird gefördert. Das Recht der freien Entfaltung des Einzelnen endet jedoch da, wo das Recht des Anderen beeinträchtigt wird.

## **2. Unterrichtszeiten**

- (1)
  1. Stunde 07:40 - 08:25 Uhr
  - 2./3. Stunde 08:35 - 10:05 Uhr (1. Block)  
Frühstückspause
  - 4./5. Stunde 10:25 - 11:55 Uhr (2. Block)  
Mittagspause
  6. Stunde 12:25 - 13:10 Uhr
  7. Stunde 13:20 - 14:05 Uhr
  8. Stunde 14:10 - 14:55 Uhr
  9. Stunde 15:00 - 15:45 Uhr
- (2) Das Schulgebäude wird 06:45 Uhr geöffnet. Bis 07:20 Uhr ist der Aufenthalt in den Pausenecken möglich. Die Schüler/innen können ab 07:20 Uhr die Unterrichtsräume betreten. Alle Schüler/innen finden sich spätestens 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn im Fachraum ein.
- (3) Bei einem späteren Unterrichtsbeginn halten sich die Schüler/innen bis zum Beginn der Unterrichtsstunde im Speiseraum auf.
- (4) In Freistunden ist der Aufenthalt in den Pausenecken bzw. dem Speiseraum möglich. Unterrichtsräume dürfen in dieser Zeit sowie nach dem Unterricht nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrerin/eines Lehrers genutzt werden.
- (5) Der Unterricht beginnt und endet pünktlich. Dies liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte.

## **3. Verhalten in den Unterrichtsräumen**

- (1) Nach dem Vorklingeln halten sich alle Schüler/innen an ihren Arbeitsplätzen auf und bereiten sich auf den Unterricht vor. Zur Begrüßung erheben sich die Schüler/innen.
- (2) Der/die Klassensprecher/in bzw. Kurssprecher/in meldet sich im Sekretariat, wenn 10 Minuten nach Beginn des Unterrichts die zuständige Lehrerin bzw. der Lehrer noch nicht anwesend ist.
- (3) Die Fachräume BIO, CH, PH, INF, TC sowie die Turnhalle dürfen nur im Beisein einer Fachlehrerin/eines Fachlehrers betreten werden.
- (4) Fenster werden nur in Anwesenheit einer Lehrkraft geöffnet.
- (5) Der Ordnungsdienst ist für die Sauberkeit im Zimmer und für die Reinigung der Tafel verantwortlich.
- (6) Die Lehrerinnen und Lehrer verlassen mit dem Ordnungsdienst zuletzt den Raum und überprüfen den ordnungsgemäßen Zustand.
- (7) Die Unterrichtsräume werden von den Lehrerinnen und Lehrern dann verschlossen, wenn der Raum nicht belegt ist bzw. nach Unterrichtschluss.
- (8) Die Stühle sind täglich nach der letzten Unterrichtsstunde hoch zu stellen.

## **4. Verhalten in den Pausen**

- (1) Pausen dienen der Entspannung der Schüler/innen und Lehrer/innen sowie der Vorbereitung des nachfolgenden Unterrichtes.

- (2) Die Schüler/innen können sich in dieser Zeit in den Unterrichtsräumen [Ausnahme siehe 3.(3)], Pausenecken, dem Speiseraum bzw. dem Schülercafé aufhalten.
- (3) Bei entsprechenden Witterungsbedingungen besteht in den Zeiträumen 10:05-10:25 Uhr sowie 11:55-12:25 Uhr die Möglichkeit, den Pausenhof aufzusuchen. Der Aufenthalt auf dem Handball-/Basketballplatz zur sportlichen Betätigung ist nur bei Anwesenheit des Schulsozialpädagogen gestattet.
- (4) Die Fenster können in den Pausen angekippt werden. Ist dies nicht möglich, bleiben die Fenster geschlossen.
- (5) Wurf-, Fang- und Ballspiele sowie weitere Aktivitäten, welche die Sicherheit beeinträchtigen, haben im Schulhaus und auf dem Schulhof zu unterbleiben. Ausnahmen sind im Abschnitt 4.(3) geregelt.
- (6) Das Mittagessen kann im Zeitraum 11:55-12:25 Uhr im Speiseraum eingenommen werden.

## **5. Sauberkeit**

- (1) Für das gesamte Schulgelände gilt der selbstverständliche Grundsatz, dass jeder den Abfall, den er verursacht, an den dafür vorgesehenen Stellen ordnungsgemäß entsorgt.
- (2) Der Ordnungsdienst und die Lehrkräfte sind für das saubere Verlassen der Räume, ohne Rücksicht auf das Verursacherprinzip, verantwortlich. Reinigungskräfte haben nicht die Aufgabe, individuellen Müll zu beseitigen. Sie sind für die Grundreinigung verantwortlich.
- (3) Beschädigungen/Verschmutzungen auf dem Schulgelände haben zu unterbleiben. Sollte derartiges festgestellt werden, hat eine Beseitigung zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine Meldung im Sekretariat. Für die Verursacher besteht Regresspflicht. Dies gilt sowohl für Einrichtungsgegenstände als auch für technische Geräte.

## **6. Allgemeine Festlegungen**

- (1) Der Schulbesuch hat in angemessener Kleidung zu erfolgen.
- (2) Den Anweisungen der Lehrkräfte ist ausnahmslos Folge zu leisten.
- (3) Das Schulgelände darf von Schülerinnen und Schülern nicht ohne Abmeldung im Sekretariat verlassen werden. Eine Ausnahmeregelung besteht in Freistunden sowie den angrenzenden Pausen eigenverantwortlich für die Sekundarstufe II. In diesem Fall entfällt die Fürsorge- und Aufsichtspflicht seitens der Schule.
- (4) Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- (5) Das Mitbringen, Handeln und Konsumieren von Alkohol, Betäubungsmitteln sowie Cannabis und allen Cannabisprodukten ist verboten. Dies gilt ebenfalls während Schulveranstaltungen.
- (6) Das Mitbringen von Waffen und verbotenen Gegenständen im Sinne der aktuellen Fassung des Waffengesetzes in die Schule bzw. zu Schulveranstaltungen ist verboten.
- (7) Mitgeführte Mobiltelefone sowie andere private elektronische Geräte zur Kommunikation und Unterhaltung haben mit dem Betreten des Schulgeländes im ausgeschalteten Zustand in der Schultasche zu verbleiben. Diese Regelung gilt für die Schüler/innen der Klassen 5 bis 8 bis zum Verlassen des Schulgeländes. Über Ausnahmen während des Unterrichts entscheiden die Lehrkräfte.
- (8) Für die Schüler/innen ab Klassenstufe 9 ist die Nutzung mobiler Endgeräte, wie Smartphones, Tablet-PC's, Notebooks, eBook Reader, Smartwatches etc., im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nur zu schulischen Zwecken sowie eigenverantwortlich zulässig. Die

Lehrkräfte haben jederzeit die Befugnis, die Nutzung dieser mobilen Endgeräte im Unterricht bzw. in der Pause einzuschränken oder zu verbieten. Ein Recht auf die Nutzung im Unterricht besteht nicht. Geräte, die nur der Unterhaltung dienen, wie mobile Spielekonsolen etc., sind mit dem Betreten der Schule auszuschalten und in der Schultasche aufzubewahren.

- (9) Bei Verstößen gegen die Festlegungen in den Abschnitten 6.(7) und 6.(8) werden die Geräte eingezogen. Die Geräte können nach dem regulären Unterricht im Sekretariat abgeholt werden. Bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern werden die Geräte im Wiederholungsfall in der Regel den Eltern ausgehändigt. Bei Verlust oder Beschädigung wird keine Haftung übernommen.
- (10) Die Anfertigung, Speicherung, Weitergabe sowie die Veröffentlichung von Foto-, Video-, Audio- und anderen Aufzeichnungen bzw. Darstellungen von Schülerinnen/Schülern, Lehrerinnen/Lehrern sowie weiteren Mitarbeitern der Schule ist auf dem gesamten Schulgelände und in anderen schulischen Einrichtungen nur mit Genehmigung des Schulleiters gestattet. Dies gilt ebenso für schulinterne Veranstaltungen.
- (11) Bei Verlust von Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen.
- (12) Personenkraftwagen sind außerhalb des Schulgeländes gemäß StVO zu parken. Motorräder und Fahrräder können auf dem Schulgelände neben dem Wirtschaftseingang abgestellt werden. Bei Verlust bzw. Beschädigung wird keine Haftung übernommen. Das Abstellen von Fahrzeugen in der Einfahrt zum Schulhof ist nur kurzzeitig zum Be- und Entladen gestattet (Feuerwehrezufahrt).
- (13) Der Schulleiter nimmt im Auftrag des Schulträgers das Hausrecht wahr.
- (14) Veranstaltungen, die außerhalb des Unterrichtes stattfinden, sind beim Schulleiter rechtzeitig anzumelden.
- (15) Aushänge, die nicht die unmittelbare Tätigkeit offizieller Schulgremien betreffen, werden vom Schulleiter genehmigt.
- (16) Schulfremde Personen melden sich im Sekretariat an.

## 7. Schlusswort

Jeder hat das Recht, die Einhaltung der Hausordnung von allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft einzufordern. Verstoßen Schülerinnen und Schüler gegen die Festlegungen, können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß Schulgesetz des Freistaates Sachsen § 39 eingeleitet werden.

Die vorliegende Hausordnung wurde von der Schulkonferenz am 15.05.2024 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gez. M. Wolter  
(Vors. Schulkonferenz des  
Clemens-Winkler-Gymnasiums)

Aue, 15.05.2024